

April 2023

Zuschlagsverteilung gesetzliche Vergütungsansprüche (GVA)

Sehr geehrtes Mitglied,

Ihre Ausschüttung mit Buchungszeitraum bis 31.03.2023 kann im Beleg „Gutschrift zu Kontoauszug“ Zuschlagspositionen **ZPUE**, **ZBT/ZVV** und **UWI** enthalten:

ZPUE: Hierbei handelt es sich um **Zuschläge** aus dem Inkasso der „**Zentralstelle für private Überspielungsrechte**“ (ZPÜ) für private Vervielfältigungen. Diese werden auf bereits abgerechnete Lizenzvergütungen für das Geschäftsjahr 2021 in den u. g. Sparten verteilt (§ 25 Verteilungsplan).

Der gerundete, durchschnittliche prozentuale Zuschlagssatz pro Sparte beträgt:

FS, T FS	FS VR, TFS VR	MOD D	MOD D VR	MOD S	MOD S VR	PHO VR	R	R VR
6,04%	8,59%	265,39%	267,66%	9,03%	9,26%	91,82%	12,68%	28,03%

ZBT/ZVV: Hierbei handelt es sich um **Zuschläge** aus dem Inkasso der „**Zentralstelle Bibliothekstantieme**“ (ZBT) für das Verleihen durch Bibliotheken und andere Einrichtungen sowie aus dem Inkasso der „**Zentralstelle für Videovermietung**“ (ZVV) für die Vermietung von Bildtonträgern. Diese werden auf bereits abgerechnete Lizenzvergütungen für das Geschäftsjahr 2021 in den u. g. Sparten verteilt (§§ 22, 23 Verteilungsplan).

Der gerundete, durchschnittliche prozentuale Zuschlagssatz pro Sparte beträgt:

BT VR	FS VR, T FS VR	PHO VR	R VR
10,91%	0,28%	2,70%	1,24%

UWI: Hierbei handelt es sich um **Zuschläge** aus dem Inkasso für gesetzlich erlaubte Nutzungen für **Unterricht, Wissenschaft und Institutionen** auf bereits abgerechnete Lizenzvergütungen für das Geschäftsjahr 2021 in den u. g. Sparten (§ 24 Verteilungsplan).

Der gerundete, durchschnittliche prozentuale Zuschlagssatz pro Sparte beträgt:

MOD S	MOD S VR	VOD S	VOD S VR
0,46%	0,47%	0,64%	0,72%

Da es sich bei den Zuschlägen um Erträge aus der Geltendmachung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen handelt, wurden für die Berechnung die Ergebnisse des elektronischen Bestätigungsverfahrens (EBV) mit Stand 31.01.2023 berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: Telefon: 030 / 21245-600 (Montag – Donnerstag 9.00 bis 17.00 Uhr, Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr); E-Mail: mitgliederservice@gema.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihre GEMA



Allgemeine Informationen zu Zuschlagsverteilungen für gesetzliche Vergütungsansprüche (GVA)

Sehr geehrtes GEMA-Mitglied,

Ihre Kontoauszüge können Buchungen im Zusammenhang mit der Ausschüttung für gesetzliche Vergütungsansprüche (GVA) enthalten. Eventuelle Positionen wären wie folgt bezeichnet:

- **Zuschlag ZPÜ**
- **Zuschlag ZBT/ZVV**
- **Zuschlag UWI**

Hintergrund – was beinhalten die Ausschüttungen für gesetzliche Vergütungsansprüche?

Die von der GEMA in diesem Zusammenhang ausgeschütteten Zuschläge basieren auf Einnahmen für sog. gesetzliche Vergütungsansprüche, die von Zusammenschlüssen der deutschen Verwertungsgesellschaften erhoben und an ihre Gesellschafter – wie die GEMA – weitergereicht werden. Das Urheberrechtsgesetz regelt solche Ansprüche als Kompensation für erlaubte Eingriffe in das Urheberrecht.

Entsprechend der jeweils betroffenen Vergütungsansprüche können der GVA-Zuschlagsverteilung unterschiedliche Sachverhalte zu Grunde liegen:

- **Zuschlag ZPÜ:** Basis ist das Inkasso der „Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)“ für private Vervielfältigungen. Es erfolgt eine Zuschlagsverteilung auf die Sparten FS, FS VR, TFS, TFS VR, R, R VR, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, PHO VR.
- **Zuschlag ZBT/ZVV:** Basis sind die Inkasso der „Zentralstelle für Bibliothekstantieme (ZBT)“ für das Verleihen durch Bibliotheken oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen sowie der „Zentralstelle für Videovermietung (ZVV)“. Es erfolgt eine Zuschlagsverteilung auf die Sparten FS VR, TFS VR, R VR, BT VR, PHO VR.
- **Zuschlag UWI:** Basis ist das Inkasso der „Zentralstelle für Bibliothekstantieme (ZBT)“ für gesetzlich erlaubte Nutzungen in Unterricht, Wissenschaft und Institutionen (UWI). Es erfolgt eine Zuschlagsverteilung auf die Sparten MOD S, MOD S VR, VOD S, VOD S VR.

Wie werden diese Ausschüttungen auf Ihrem Kontoauszug dargestellt?

Seit Anfang 2021 hat sich die Darstellung der Buchungen im Zusammenhang mit den Ausschüttungen für gesetzliche Vergütungsansprüche in den Kontoauszügen geändert. Die Zuschläge im Zusammenhang mit gesetzlichen Vergütungsansprüchen finden Sie wie gewohnt im Bereich Gutschriften zu Ihrem Kontoauszug. Aufgrund des sog. „SAWP“ Urteils des EuGH* **unterliegen die gesetzlichen Vergütungsansprüche „Zuschlag ZPÜ“ und „Zuschlag ZBT/ZVV“ nicht mehr der Umsatzsteuer**, so dass hier die Bruttobeträge den Nettobeträgen gleichen.

Im Rechnungsbereich zu Ihrem Kontoauszug sind nun auch die Kostenabzüge der GEMA nebst der darauf entfallenden Umsatzsteuer in Höhe von 19% explizit und detailliert für jede Position ausgewiesen. Anders als die Gutschriften werden die **Kosten der abrechnenden Verwertungsgesellschaft** – hier also der GEMA – weiterhin der Umsatzsteuer unterworfen. Dieser neue offene Umsatzsteuer-Ausweis ermöglicht es Ihnen, soweit Sie als



Unternehmer im steuerlichen Sinne agieren, ggf. den Vorsteuerabzug geltend zu machen und die 19% Vorsteuer vom Finanzamt zurückzufordern.

Der Kostenabzug, den die GEMA für die Deckung ihrer Verwaltungskosten bei der Zuschlagsverteilung von Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen vornimmt, beträgt einheitlich 17,5%. Bei den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe (AR-Sparten) erfolgt nach Abzug der Verwaltungskosten ein zusätzlicher Abzug für soziale und kulturelle Zwecke. So ergibt sich für diese Sparten, unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen, insgesamt ein effektiver Abzug in den Kontoauszügen von rund 19%. Der tatsächliche von Aufsichtsrat und Vorstand festgelegte Kostensatz bleibt davon unberührt.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Telefon: 030 / 21245-600 (Montag – Donnerstag 9.00 bis 17.00 Uhr, Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr)

E-Mail: mitgliederservice@gema.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihre GEMA

*Die umsatzsteuerliche Behandlung der gesetzlichen Vergütungsansprüche wurde durch das EuGH-Urteil „SAWP“ vom 18.01.2017 (C-37/16) grundlegend geändert. Aufgrund dieses Urteils unterliegen die gesetzlichen Vergütungsansprüche u.a. aus der Privatkopievergütung seit dem 1.1.2019 nicht mehr der Umsatzsteuer – es handelt sich um nicht steuerbare Umsätze. Lediglich die Kosten der abrechnenden Verwertungsgesellschaft, hier also der GEMA, werden weiterhin der Umsatzsteuer unterworfen. Diese unterschiedliche Behandlung erfordert einen gesonderten Ausweis der Vergütungsansprüche und der Kosten in getrennten Abrechnungspositionen. Bisher konnten Kosten und Vergütungen saldiert ausgewiesen werden, dies ist nun nicht mehr möglich.